

## Gesuch um Mitfinanzierung einer Praxisassistenz

### Teilnahmebedingungen

#### 1. Voraussetzung Assistenzärzt:in

- Eidgenössisches Arztdiplom (eine Aufnahme ins Programm mit ausländischem Arztdiplom ist möglich, sofern eine Anerkennungsbestätigung vom BAG (MEBEKO) vorliegt und bis zum Beginn der Praxisassistenz mind. 2 Jahre SIWF anerkannte Weiterbildung à 100% (umgerechnet) in der Schweiz absolviert wurde).
- Die Assistenzärzt:in darf vor Antritt einer Praxisassistenz maximal 7 Jahre klinische, patientenbezogene und von der FMH anerkannte Weiterbildung absolviert haben (bei einem (umgerechneten) Beschäftigungsgrad von 100%).
- Anvisiertes Weiterbildungs-Ziel: Facharzttitel Allgemeine Inneren Medizin (AIM) oder Kinder- und Jugendmedizin (KJM).
- Die Assistenzärzt:in darf vorgängig max. 3 Monate SIWF-erkannte Praxisassistenz absolviert haben. Dabei spielt es keine Rolle, wie diese finanziert wurde. Je 2 Monate SIWF-erkannte Praxisvertretung werden als 1 Monat Praxisassistenz angerechnet. Die Stiftung WHM finanziert dann nur noch so viele Monate mit, bis die Assistenzärzt:in total 6 Monate (zu 100%) absolviert hat.
- FMH-Mitgliedschaft.
- Schnuppertag(e) vor Abschluss des Arbeitsvertrags, um die gegenseitigen Bedürfnisse zu klären.

#### 2. Voraussetzung Lehrpraktiker:in

- Anerkennung als Lehrpraktiker:in durch das SIWF (Weiterbildungsstätte der Kategorie III).
- Besuch Einführungskurs für Lehrpraktiker:innen der Stiftung WHM vor Beginn der Praxisassistenz.
- Facharzttitel AIM oder KJM (Praktischer Arzt ist ausgeschlossen).
- AIM: Die Lehrärzt:in muss mindestens über ein Jahr fachlich unbeanstandete selbständige Praxistätigkeit verfügen.
- KJM: Die Lehrärzt:in muss mindestens eine 2-jährige Tätigkeit in ambulanter pädiatrischer Hausarztmedizin (inklusive Vorsorgeuntersuchungen, Impfgesprächen, Diskussion schulischer Belange, Wahrnehmen einer Führungsfunktion und von administrativ-organisatorischen Aufgaben etc.) vorweisen.
- Praxisinfrastruktur, zeitliche Präsenz der Lehrpraktiker:in: Entsprechend den Anforderungen der Fachgesellschaften (Weiterbildungsprogramm [AIM](#), [KJM](#)).
- In der Praxisassistenz ist grundsätzlich nur ein:e Assistenzärzt:in pro Lehrärzt:in zugelassen.
- Pro 100%-Stelle der Lehrpraktiker:in und pro Arbeitswoche 70 bis 150 (inkl. Hausbesuche) Konsultationen, damit genügend Zeit für die Lehrtätigkeit bleibt.
- Mitarbeit an der Evaluation.

### 3. Grundsätze Praxisassistentenz

- Die Stiftung WHM finanziert maximal 600 Stellenprozentente mit (z.B. 6 Monate à 100% oder 12 Monate à 50%). Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 20% (vgl. Art. 32 Abs. 3 WBO).
- Die Praxisassistentenzen können länger dauern als der mitfinanzierte Zeitraum. Die Stiftung WHM kann die Administration einer Praxisassistentenz, für die nicht mitfinanzierten Monate, gegen eine Gebühr übernehmen.
- Der Lohn der Assistentenzärzt:innen richtet sich nach den jeweils geltenden kantonalen Lohnrichtlinien. Der 13. Monatslohn wird jeweils anteilig mit dem Monatslohn ausbezahlt. Die Stiftung WHM übernimmt eine Finanzierung von CHF 3690 pro Monat an Bruttolohn und Arbeitgeberbeiträge bei einem 100%-Pensum. Die verbleibenden Kosten tragen die Lehrpraktiker:innen.
- Es sind pro 6 Monate Praxisassistentenz zu 100% maximal 4 Wochen Stellvertretungen zulässig. Im ersten Monat und in der letzten Woche der Praxisassistentenz sind keine Stellvertretungen möglich.
- Von Praxisassistentenzärzt:innen wird erwartet, dass sie mindestens einen von vier Praxisführungskurse der Stiftung WHM besuchen.
- Assistentenzärzt:in und Lehrpraktiker:in führen monatliche Selbstevaluationen durch zur Sicherstellung der Weiterbildungsqualität.
- Ein von der Stiftung WHM ausgefertigter und mitunterzeichneter Arbeitsvertrag regelt Lohn, Arbeitszeit, Versicherungen, Kündigungsfrist, Ferien, etc. und beinhaltet die Pflichtenhefte für Lehrpraktiker:in und Assistentenzärzt:in.

### 4. Grundsätze Entscheid zur Mitfinanzierung

- Erfüllung der Bedingungen.
- Die Stiftung WHM finanziert Praxisassistentenzen subsidiär zu kantonalen Praxisassistentenz-Programmen. Die Gesuchstellenden haben zu begründen, weswegen eine kantonale Finanzierung der Praxisassistentenz nicht in Frage kommt.
- Das Gesuchformular muss mindestens 3 Monate vor Beginn der Praxisassistentenz bei der Stiftung WHM eingereicht werden. Wird das Gesuch zu spät eingereicht, werden entsprechende Anzahl Monate von einer allfälligen Mitfinanzierung abgezogen.
- Nach Beginn der Praxisassistentenz eingereichte Gesuche werden nicht bearbeitet bzw. mitfinanziert.
- Die Mitfinanzierung einer Praxisassistentenz ist bei Verwandtschaft ersten Grades (z.B. Mutter und Sohn) ausgeschlossen.
- Die Auswahl der Lehrpraxen geschieht durch den Ausschuss des Stiftungsrates, auf Vorschlag der Geschäftsführung. Eine ausgewogene Verteilung auf die 4 landessprachlichen Regionen sowie Stadt, Kleinstadt, Land wird angestrebt.
- Zwecks Qualitätssicherung berücksichtigt die Stiftung WHM-Evaluationsergebnisse von vorgängigen Praxisassistentenzen bei Mitfinanzierungsentscheiden.

- Die Stiftung WHM finanziert Praxisassistenzen anhand ihres jährlichen Budgets und behält sich daher vor, Gesuche, welche die Bedingungen formell erfüllen würden, abzulehnen oder nur teilweise zu finanzieren.
- Die Stiftung WHM entscheidet abschliessend über Gesuche zur Mitfinanzierung. Es besteht kein Anspruch auf Mitfinanzierung. Ein Rekurs ist ausgeschlossen.

## 5. Gebühren

- Die Administrationsgebühren von Praxisassistenzen betragen:
  - Durch Stiftung WHM mitfinanzierte Monate Keine Gebühr
  - Nicht-mitfinanzierte Monate (z.B. Verlängerungen) CHF 300.00 pro Monat
  - Vertragsänderungen (Lohn, Beschäftigungsgrad, Dauer etc.) CHF 150.00 pro Vertrag
  - Rückzug eines Gesuchs CHF 250.00 pro Vertrag

Stand: 28.01.2025